

# **Novelle des Stromsteuergesetzes**

Was bringt die Neuregelung für Direktlieferungsmodelle?

watt\_2.0 Konferenz Energierecht 2019

Husum, den 10. September 2019

## Akteure.

- ⦿ Anlagenbetreiber
- ⦿ Versorger
- ⦿ Letztverbraucher
- ⦿ Hauptzollamt
- ⦿ Generalzolldirektion
- ⦿ Finanzgerichtsbarkeit (FG, BFH)

## Der Versorger...



- ...ist der Steuerpflichtige
- ...braucht eine Erlaubnis („Stromsteuererlaubnisschein“)
- ...kann eine Steuerbegünstigung / -befreiung beantragen
- ...kann auch der Anlagenbetreiber sein (z.B. wenn er eine Befreiung beantragen möchte; ab 1 MW)

## Der Letztverbraucher...



- ... ist in Einzelfällen auch erlaubnispflichtig (Strombezug aus dem Ausland)
- ... darf in Einzelfällen auch eine Steuerbegünstigung beantragen z.B. als Betreiber eines Elektrolyseurs oder ...

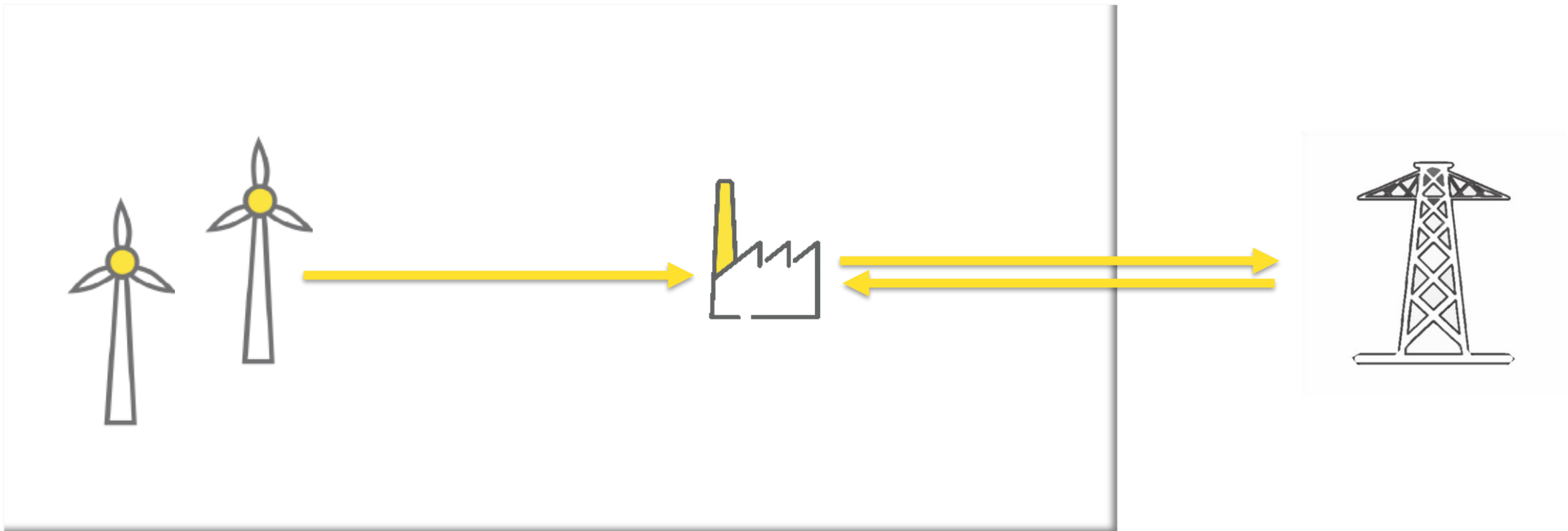
# Stromsteuerbefreiung bei Direktbelieferung.

- I. Anlage > 2MW, Selbstverbrauch (§ 9 Abs. 1 **Ziff. 1** StromStG)
- II. Strom für Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 **Ziff. 2** StromStG)
- III. Anlage ≤ 2MW, Selbstverbrauch / Lieferung im räumlichen Zusammenhang (§ 9 Abs. 1 **Ziff. 3** StromStG)

# Stromsteuerbefreiungen bei Direktbelieferung.

- I. Anlage > 2MW, Selbstverbrauch (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 StromStG)
- II. Strom für Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 StromStG)
- III. Anlage ≤ 2MW, Selbstverbrauch / Lieferung im räumlichen Zusammenhang (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 StromStG)

## Anlage > 2MW, Selbstverbrauch.



## > 2 MW, Selbstverbrauch: Merkmale.

- ◉ EE-Anlage > 2MW
- ◉ zeitgleicher Selbstverbrauch
- ◉ durch Anlagenbetreiber (Personenidentität)
- ◉ am Ort der Erzeugung



## > 2 MW, Selbstverbrauch: Anlagenbetreiber...



- ...ist, wer "Realakt der Stromerzeugung als kleinste rechtlich selbstständige Einheit" vornimmt (GZD)
- Ziel: Contractor als Anlagenbetreiber
- Aber Achtung: Auch Betriebsführer = Anlagenbetreiber ist möglich, Selbstverbrauch kann dann problematisch werden

## > 2 MW, Selbstverbrauch: Ort der Erzeugung.



- Nicht mehr: „Grünstromnetz“
- Jetzt: Orientierung am EEG (Gesetzesbegründung)
  - Gebäude, Grundstück, Flurstück
- und darüber hinaus:
  - auch räumlich zusammenhängendes Gebiet, d.h. mehrere Gebäude der Grundstücke, auch wenn unterbrochen von Wasserläufen, Verkehrswegen... (Gesetzesbegründung)
- Gilt nicht bei Einspeisung ins Stromnetz, aber innerhalb von geschlossenem Verteilernetz (GZD)

# Stromsteuerbefreiungen bei Direktbelieferung.

- I. Anlage > 2MW, Selbstverbrauch (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 StromStG)
- II. Strom für Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 StromStG)
- III. Anlage  $\leq$  2MW, Selbstverbrauch / Lieferung im räumlichen Zusammenhang (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 StromStG)

# Anlage > 2MW, Selbstverbrauch/Lieferung.



$\leq 2 \text{ MW}$



## ≤ 2 MW, Selbstverbrauch/Lieferung: Merkmale.

- ◉ EE-Anlage ≤ 2MW
- ◉ Variante a) Selbstverbrauch (Personenidentität)
- ◉ Variante b) Lieferung an Letztverbraucher
- ◉ zeitliche Entnahme / Lieferung (4,5 km um Erzeugung)
- ◉ im räumlichen Zusammenhang

## ≤ 2 MW, Selbstverbrauch/Lieferung: 2 MW.



- Weiterhin gilt: Verklammerung bei Direktvermarktung
- Ausnahme: Tranchierung (z.B. 20% Eigenverbrauch)
  - Grundsätzlich gilt bei Direktvermarktung die Zusammenfassung nach § 12b Abs. 2 StromStV
  - Aber die zum Selbstverbrauch entnommene Leistung ist nicht erfasst. Strom kann steuerfrei entnommen werden.

## ≤ 2 MW, Selbstverbrauch/Lieferung: Zeitgleichheit.



- Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch ist nachzuweisen; üblicherweise durch Messung (§ 11a StromStV)
- Nachweisvariante: Immer mehr erzeugt als verbraucht (GZD)
- Nachweisvariante bis Smart Meter: SLP (GZD)

# Stromsteuerbefreiungen bei Direktbelieferung.

- I. Anlage > 2MW, Selbstverbrauch (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 StromStG)
- II. Strom für Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 StromStG)
- III. Anlage ≤ 2MW, Selbstverbrauch / Lieferung im räumlichen Zusammenhang (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 StromStG)



## Stromerzeugung: Merkmale.

- o Entnahme
- o zur Stromerzeugung

## Stromerzeugung: Betriebsmittel.



- Keine gesetzliche Änderung. Aber Urteil und Informationsschreiben der GZD
- GZD: Übertragungsverluste (+)
- BFH: Wechselrichter (+)
- Trafo?
  - HZA / GZD (-)
  - FG Berlin (+), wenn Umspannung auf für Einspeisung erforderliche Spannungsebene. BFH wird entscheiden.

## Stromerzeugung: Pauschalen.

Neu!

Statt Nachweis einzelner Positionen auch Pauschalen im Verhältnis zum Gesamtverbrauch der Anlage möglich:

- Windkraft: 0,3%
- PV: 2%

## Das war der Anfang...

räumlicher Zusammenhang	
StromStG	EEG
Hauptzollamt, Generalzolldirektion, Finanzgerichtsbarkeit	Netzbetreiber, Clearingstelle EEG, ordentliche Gerichtsbarkeit

räumlich-funktionaler Zusammenhang	
BauGB	EEG
Genehmigungsbehörde, Verwaltungsgerichtsbarkeit	Netzbetreiber, Clearingstelle EEG, ordentliche Gerichtsbarkeit
unmittelbare räumliche Nähe	unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
EEG	EEG
Netzbetreiber, Clearingstelle EEG, ordentliche Gerichtsbarkeit	Netzbetreiber, Clearingstelle EEG, ordentliche Gerichtsbarkeit

**Vielen Dank!**

Dr. Fabian Sösemann  
Leiter Energiewirtschaft

GP JOULE GmbH  
Cecilienkoog 16  
25281 Reußenköge  
f.soessemann@gp-joule.de  
[www.gp-joule.de](http://www.gp-joule.de)